



## 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Potsdam) hat beschlossen: Das durch den Anordnungsbeschluss vom 26.08.2015 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 09.06.2016 erweiterte Gebiet des

### Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I Verfahrens - Nr. 6/001/15

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

#### Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

##### Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Nonnendorf

Flur	Flurstück
1	320

##### Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

Flur	Flurstück
2	7

##### Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

Flur	Flurstücke
2	92 139
4	19

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 9,0074 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes ändert sich damit auf ca. 2.247 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte im Maßstab von ca. 1: 6.500 dargestellt.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14, S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Gründen, Auszug aus der Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im	<b>Amt Dahme/Mark Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark</b>	in der	<b>Gemeinde Niedergörsdorf Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf</b>
in der	<b>Stadt Jüterbog Markt 21 14913 Jüterbog</b>	in der	<b>Stadt Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark</b>
in der	<b>Stadt Jessen (Elster) Schloßstraße 11 06917 Jessen</b>	in der	<b>Stadt Schönewalde Markt 48 04916 Schönewalde</b>
in der	<b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal Ruhlsdorf Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal</b>		

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

der Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**4. Teilnehmergeinschaft**

Der Eigentümer der zugezogenen Flurstücke wird Mitglied der

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I“**

mit Sitz Lichterfelde.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder

verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.  
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurneuordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Im Bereich der südwestlichen Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I verläuft die angrenzende Bundesstraße B 102. Die westliche Hälfte dieses Bereiches soll zu einer gemeinsamen Verfahrensgrenze des im Südwesten angrenzenden Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II (Verfahrens-Nr. 1/001/19) entwickelt werden. Dadurch kann dieser Bereich der B 102 umfassend bodenordnerisch zwischen den beiden Flurbereinigungsverfahren mit geregelt werden und es entstehen vermessungs- und verfahrenstechnische Vereinfachungen.

Die östliche Hälfte des B 102-Bereiches wird aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen hinzugezogen. Dadurch wird auch eine bodenordnerische Bearbeitung dieses nördlichen Straßenrandbereiches in Abgrenzung zur Feldlage zur Verbesserung der Agrarstruktur möglich.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

Die Sicherung der Verfahrensgrenze im Liegenschaftskataster und der dafür notwendige kurzfristige Abschluss der Vermessungsarbeiten bilden die Grundlage für eine Vielzahl von weiteren Verfahrensschritten. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür bereitzustellenden Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere der Antragsteller an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt.

Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs.

#### 10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum 2. Änderungsbeschluss.

#### 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 23.04.2019

Im Auftrag



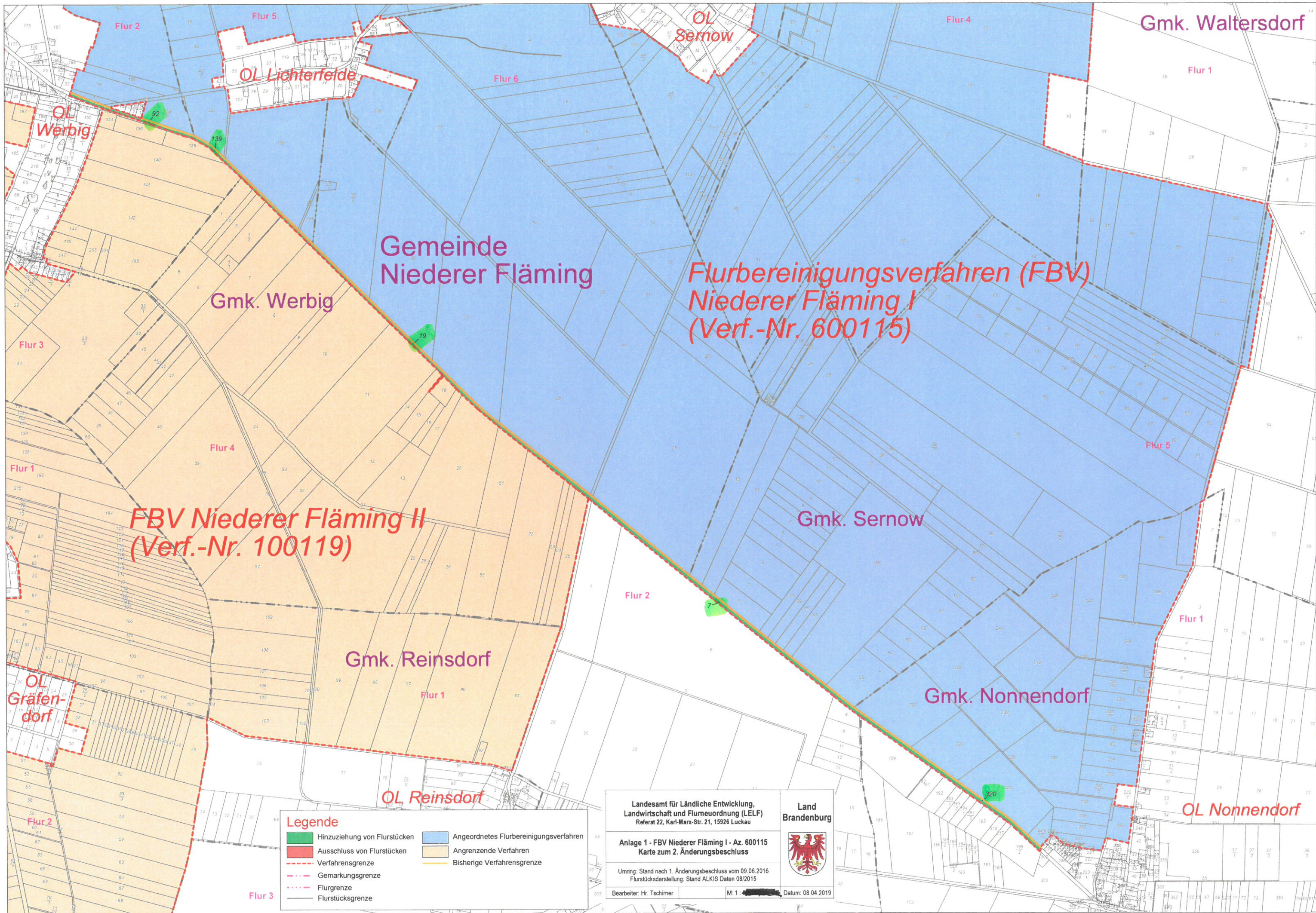
Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung



#### Anlagen:

Anlage 1 – Auszug aus der Gebietskarte

Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren



Gemeinde  
Niederer Fläming

Flurbereinigungsverfahren (FBV)  
Niederer Fläming I  
(Verf.-Nr. 600115)

FBV Niederer Fläming II  
(Verf.-Nr. 100119)


**Legende**

	Hinzuziehung von Flurstücken		Angeordnetes Flurbereinigungsverfahren
	Ausschluss von Flurstücken		Angrenzende Verfahren
	Verfahrensgrenze		Bisherige Verfahrensgrenze
	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		
	Flurstücksgrenze		


Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flumeordnung (LELF)  
Referat 22, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau

Anlage 1 - FBV Niederer Fläming I - Az. 600115  
Karte zum 2. Änderungsbeschluss

Umring: Stand nach 1. Änderungsbeschluss vom 09.06.2016  
Flurstücksdarstellung: Stand ALKIS Daten 08/2015

Bearbeiter: Hr. Tschirner      M 1 :       Datum: 08.04.2019

Land Brandenburg



Anlage 2 zum 2. Änderungsbeschluss vom 23.04.2019  
im Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming I, Verf.-Nr. 6/001/15

## **Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 DSGVO<sup>1</sup> über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren**

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten erhoben.

### **1. Angaben zum Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung i.S.v. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist im Rahmen ihrer Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft gemäß § 17 FlurbG<sup>2</sup> und die selbstständige Datenerhebung im Rahmen der Flurbereinigung die obere Flurbereinigungsbehörde:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam  
Telefon: 033201 4588100  
Telefax: 033201 4588108  
E-Mail: [poststelle@lelf.brandenburg.de](mailto:poststelle@lelf.brandenburg.de)

### **2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten**

Die Kontaktdaten des kommissarischen Datenschutzbeauftragten des Landeamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) lauten:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde  
Telefon: 03361 554320  
E-Mail: [LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de](mailto:LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de)

### **3. Zweck und Rechtsgrundlage(n) der Verarbeitung**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erhoben. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BbgDSG<sup>3</sup> ergibt sich der Zweck zur Datenerhebung u.a. aus der Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde zur Ermittlung der Verfah-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018.

<sup>2</sup> Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]).



rens beteiligten gemäß §§ 11 und 12 FlurbG. Diesen Zweck verfolgen sowohl die Teilnehmergemeinschaft als untere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BbgLEG<sup>4</sup>, deren Auftragnehmer als Verwaltungshelfer gemäß § 4 Abs. 2 BbgLEG, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 BbgLEG als auch für das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, soweit dieses im Verfahrens als Spruchstelle (gemäß § 12 Abs. 1 BbgLEG) bzw. als oberste Flurbereinigungsbehörde (gemäß § 2 Abs. 1 BbgLEG) tätig wird.

#### 4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Erhoben werden personenbezogene Daten der Eigentümer und Rechtsinhaber nach dem Grundbuch oder nach sonstigen öffentlichen Registern und zu deren Vertretern und Bevollmächtigten:

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift) der Verfahrensbeteiligten,
- Geburtsdaten,
- ggf. weitergehende Kontaktdaten (Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Bankdaten).

In Fällen, in denen sich nicht bereits aus dem Grundbuch oder sonstigem öffentlichen Register ergibt, wem ein Eigentums- oder sonstiges Recht an einem verfahrenseinbezogenen Grundstück zusteht und es insofern eigener Recherchen zum Nachweis der Rechtsinhaber bedarf, werden personenbezogene Daten zu den als Berechtigte infrage kommenden Personen erhoben, insbesondere

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift),
- Geburtsdaten,
- Sterbedaten,
- Familienstand,
- Erbfolge,
- Abstammungsverhältnissen im Sinne des Erbrechtes,
- Rechtsnachfolge.

#### 5. Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen der Flurbereinigung, soweit nicht ohnehin i.S.v. Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO ausgenommen

- Die unter 3. genannten Akteure nutzen die erhobenen Daten und stellen sie sich gegenseitig zur Verfügung
- Hier sei im speziellen nochmal auf den VLF (Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg) hingewiesen, vgl. § 6 i.V.m. 4 Abs. 2 BbgLEG
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

#### 6. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden mindestens bis Abschluss des Verfahrens und im Anschluss unter Beachtung archivrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert, vgl. z.B. § 150 FlurbG.

<sup>4</sup> Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33]).

## 7. Rechte als Betroffener

Die Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten haben folgende Rechte hinsichtlich der zu ihrer Person erhobenen Daten:

- Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden", vgl. Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch der Verarbeitung (vgl. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

Das Recht auf Löschung oder v.g. Widerspruchsrechte sind mit Verweis auf § 13 BbgDSG beschränkt, soweit die Daten Bestandteil des aufzustellenden Flurbereinigungsplanes werden müssen. Diese Beschränkung gilt über das Verfahrensende hinaus, soweit der Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Berichtigung der öffentlicher Bücher (Grundbuch, Kataster, Baulastenverzeichnis, sonstige öffentlichen Bücher) an die jeweils zuständigen Behörden abgegeben werden muss bzw. auch der Flurbereinigungsplan selbst der Archivierungspflicht (gemäß § 150 FlurbG) unterliegt (gemäß § 9 BbgDSG).

## 8. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Deutschland  
Telefon: 033203 3560  
Telefax: 033203 35649  
E-Mail: [poststelle@lda.brandenburg.de](mailto:poststelle@lda.brandenburg.de)  
Internet: [www.lda.brandenburg.de](http://www.lda.brandenburg.de)